



Aktenzeichen:

Anlage A zum Antrag von			
A. Angaben zur Person			
Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)			Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort			Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Telefon Vorwahl/Rufnummer	Telefax Vorwahl/Rufnummer	
Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung			
B. Angaben zur Person des verstorbenen Ehegatten/Elternteils (nur bei Antrag auf Hinterbliebenenleistungen)			
Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum	Todesstag	Tag der Eheschließung
C. Angaben zur Krankenversicherung des Antragstellers			
1. Sind Sie krankenversichert?			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei der LKK in _____ seit _____ <div style="margin-left: 100px; font-size: small;">Sitz der LKK (Ort) Tag, Monat, Jahr</div> <div style="margin-left: 100px;">als _____ <div style="margin-left: 20px; font-size: small;">z. B. Unternehmer, Familienversicherter, mitarbeitender Familienangehöriger, Rentner, freiwilliges Mitglied</div> </div> <input type="checkbox"/> ja, bei der _____ <div style="margin-left: 100px; font-size: small;">Krankenkasse</div> <div style="margin-left: 100px;">in _____ seit _____ <div style="margin-left: 20px; font-size: small;">Ort Tag, Monat, Jahr</div> </div> <div style="margin-left: 100px;">als _____ <div style="margin-left: 20px; font-size: small;">z. B. Arbeitnehmer, Familienversicherter, mitarbeitender Familienangehöriger, Rentner, freiwilliges Mitglied</div> </div>			
2. Welche Krankenversicherungsverhältnisse bestanden in den letzten 10 Jahren?			
Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Krankenversicherung zu 1 in den letzten 10 Jahren nicht dauernd bestanden hat. Bitte gegebenenfalls auf gesondertem Beiblatt nach dem vorgegebenen Muster ergänzen.			
vom _____	bis _____	Krankenkasse/Privatversicherung _____	in _____
vom _____	bis _____	Krankenkasse/Privatversicherung _____	in _____
vom _____	bis _____	Krankenkasse/Privatversicherung _____	in _____
vom _____	bis _____	Krankenkasse/Privatversicherung _____	in _____
3. Wurden Sie in der Vergangenheit bereits von der Krankenversicherungspflicht befreit?			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> von der Krankenversicherung der Landwirte durch die LKK in _____ <div style="margin-left: 100px; font-size: small;">Sitz der LKK (Ort)</div> <input type="checkbox"/> als Arbeitnehmer wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze <input type="checkbox"/> als Rentner <div style="margin-left: 100px;">durch die _____ <div style="margin-left: 20px; font-size: small;">Krankenkasse</div> </div> <div style="margin-left: 100px;">in _____ <div style="margin-left: 20px; font-size: small;">Ort</div> </div>			



Aktenzeichen:

4. Beantragen Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht?
 nein ja (Beachten Sie bitte hierzu die **Antragsfrist** und die Ausführungen im beigegeführten Informationsblatt)
5. Sind Sie Beamter oder sonstiger Beschäftigter mit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall und Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften?
 nein ja
6. Sind Sie Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder?
 nein ja, Abgeordneter oder Versorgungsempfänger des
 Deutschen Bundestags Landtages in _____
Ort
7. Sind Sie nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EU (z. B. als Abgeordneter) bei Krankheit geschützt?
 nein ja
8. Wurden Sie von der Versicherungspflicht in der Pflegekasse befreit?
 nein ja, und zwar von der _____
Name und Sitz der Pflegekasse

D. Angaben zu Einkünften des Antragstellers

1. Erhalten Sie eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung oder eine Rente aus dem Ausland?
 nein ja, und zwar
1. Rente _____ nein ja
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer als Hinterbliebenenrente?
2. Rente _____ nein ja
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer als Hinterbliebenenrente?
Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!
2. Haben Sie eine Versicherten-/Hinterbliebenenrente aus der Deutschen Rentenversicherung oder aus dem Ausland beantragt?
 nein ja, bei _____
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer Tag der Antragstellung
3. Erhalten Sie der Rente vergleichbare Leistungen (z. B. Pension, Betriebsrente, Versorgungsbezug von Zusatzversorgungskasse)?
 nein ja, und zwar
1. Leistung _____ nein ja
Art der Leistung als Hinterbliebenenleistung?
Zahlstelle _____ Aktenzeichen _____
2. Leistung _____ nein ja
Art der Leistung als Hinterbliebenenleistung?
Zahlstelle _____ Aktenzeichen _____
Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!
4. Erzielen Sie Arbeitseinkommen (= Gewinn oder Verlust) aus selbständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb?
 nein ja, aus meiner Tätigkeit
- als _____
z. B. Lohnunternehmen, gewerbliche Tierhaltung, Gaststätte, Photovoltaikanlage, Hofladen
- Beginn der Tätigkeit _____ Höhe des Einkommens _____ €
Tag, Monat, Jahr monatlich



Aktenzeichen:

E. Angaben zur Familienversicherung

1. Sollen Angehörige familienversichert werden?

nein ja

2. Sind die Personen, für die die Familienversicherung gewünscht wird, bereits als Familienangehörige bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse familienversichert?

nein ja

Falls für Sie ein Versicherungsverhältnis bei der LKK entsteht, erhalten Sie zwecks Erfassung der bisher hier nicht familienversicherten Angehörigen einen besonderen Vordruck

F. Erklärung

Mir ist bekannt, dass

- die Mitgliedschaft aufgrund des Antrags auf Rente aus der Alterssicherung der Landwirte – vorbehaltlich einer Befreiung oder Vorrangversicherung – mit dem Tage der Antragstellung beginnt;
- eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Antragsteller und Rentner nur binnen 3 Monaten vom Rentenanspruch an möglich ist;
- ich verpflichtet bin, Änderungen im Hinblick auf die Durchführung der Krankenversicherung (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit) unverzüglich der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu melden.

Das Informationsblatt zur Versicherung von Antragstellern und Rentnern in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung habe ich erhalten.

Ich bestätige, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum

Aufnehmende Stelle

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeiter

Telefon

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.svlfg.de unter der Rubrik Datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.



Informationen zur Versicherungspflicht von Antragstellern und Rentnern in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung

A. Voraussetzungen, Mitgliedschaft, Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Befreiung

Voraussetzungen

Die Versicherung als Rentenantragsteller und als Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte wird grundsätzlich von der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) durchgeführt. Die LKK (Abschnitt D) entscheidet über die Kassenzuständigkeit. Bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse) kann die Mitgliedschaft nur dann durchgeführt werden, wenn dort eine Versicherung besteht, die vorrangig durchzuführen ist. Wird gleichzeitig eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder bezogen, ist die LKK unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nicht zuständig.

Die Versicherung als Rentenantragsteller und Rentenbezieher ist eine Pflichtversicherung. Sie tritt ein, sobald eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bei der landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) beantragt wird. Für die Durchführung der Versicherung ist es nicht erforderlich, dass die Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte tatsächlich ausgezahlt wird. Es genügt, dass der Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht. Die Rentnerversicherung wird daher auch bei Ruhen oder Kürzung der Leistung durchgeführt, nicht dagegen bei einem Leistungsverzicht.

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gebunden. Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung erfüllt, besteht deshalb ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Versicherung besteht regelmäßig für die Dauer des Rentenbezugs oder im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme des Rentenanspruchs für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens.

Die Mitgliedschaft beginnt daher grundsätzlich mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs.

Die Mitgliedschaft endet mit

- der Rücknahme des Rentenanspruchs,
- der rechtskräftigen Ablehnung des Rentenanspruchs,
- mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall oder Entzug des Rentenanspruchs unanfechtbar geworden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats der Rentenzahlung.

Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht

Die Versicherung wird nur wirksam, wenn der Rentenantragsteller oder Rentenbezieher nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Sie wird daher kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z. B. als

- krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter oder Arbeitsloser,
- Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger,
- Rentner in der allgemeinen Krankenversicherung (sog. KVdR), sofern nicht in den letzten 10 Jahren die überwiegende Zeit eine Versicherung bei der LKK bestanden hat,
- Student, Praktikant oder zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigter, solange über den Rentenanspruch noch nicht entschieden ist.

Versicherungsfreiheit

Die Versicherung ist ausgeschlossen, wenn und solange

- eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
- Krankenversicherungsfreiheit (z. B. als Beamter, Richter, Soldat, Pensionär oder wegen einer Beschäftigung mit einem Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze) vorliegt.



Die Versicherung ist auf Dauer ausgeschlossen, wenn diese erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (d.h. in der Regel eine Versicherung in der privaten Krankenversicherung) bestand.

Darüber hinaus ist die Versicherung nicht durchzuführen, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Rentantragsteller und Rentenbezieher, für die keine Vorrangversicherung besteht und keine Ausschlussgründe vorliegen, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht wird auf Antrag von der LKK ausgesprochen. Das Recht auf Befreiung setzt nicht voraus, dass der Antragsteller erstmals versicherungspflichtig wird.

Der Antrag ist fristgebunden; er muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht (Tag der Rentenantragstellung) bei der LKK gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird sie versäumt, ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Sie ist trotz Einhaltung der Antragsfrist auch dann unzulässig, wenn bereits Leistungen bei der LKK in Anspruch genommen wurden.

Die Befreiung wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (z.B. privater Krankenversicherungsschutz) nachgewiesen wird.

Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht mehr widerrufen werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht bewirkt, dass auch eine anderweitige Krankenversicherungspflicht nicht mehr eintritt.

B. Beiträge zur Krankenversicherung

Beiträge der Rentenantragsteller

Für die Zeit der Antragstellerversicherung sind grundsätzlich Beiträge zu zahlen. Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenantragsverfahrens sind befreit:

- hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner von Rentenbeziehern, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen geschlossen wurde,
- hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner eines Beziehers von Landabgaberechte,
- unter 18 Jahre alte Waisen, deren verstorbener Elternteil bis zum Tode bereits Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bezogen hat,
- Rentenantragsteller, für die ohne die Versicherung eine Familienversicherung bestehen würde.

Das gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen, Rente oder Versorgungsbezüge erhält.

Die Höhe der Beiträge ist in der Satzung der SVLFG festgelegt; sie richtet sich nach dem Einkommen. Entrichtete Beiträge von Rentenantragstellern für Zeiten ab Beginn der Rente werden, mit Ausnahme der Beiträge aus Renten Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen, zurückgezahlt.

Beiträge der Rentenbezieher

Pflichtversicherte Rentner haben aus ihrer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte Beiträge zu zahlen. Das gilt nicht nur für Versicherte der LKK, sondern auch dann, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. auf Grund einer Beschäftigung) besteht.

Bezieht der Rentner Versorgungsbezüge, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Auslandsrente oder erzielt er Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig. Bei LKK-Versicherten wird nur das außerlandwirtschaftliche Arbeitseinkommen berücksichtigt.

Zu den Versorgungsbezügen, die der Beitragspflicht unterliegen, gehören unter anderem

- Renten aus der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten),
- Renten aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen,
- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung),
- Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Versorgungsbezüge aus dem Ausland

Dies gilt auch, wenn die Versorgungsbezüge in Form einer Kapitaleistung oder -abfindung ausgezahlt werden.



Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (z. B. Lohnunternehmen, gewerbliche Tierhaltung, Photovoltaikanlagen, Hofladen, Gaststätte, Arzt, Rechtsanwalt). Maßgebend ist die Zuordnung im Einkommensteuerbescheid und der dort ausgewiesene Betrag.

Die verschiedenen Einkunftsarten werden in der Reihenfolge

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, Auslandsrente,
- Versorgungsbezüge,
- Arbeitseinkommen mit Ausnahme aus Land- und Forstwirtschaft

bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung berücksichtigt. Überschreiten Rente und Versorgungsbezüge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, so werden die Versorgungsbezüge für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt. Ein eventuelles Arbeitseinkommen ist nur insoweit beitragspflichtig, als die Beitragsbemessungsgrenze durch die Rente und die Versorgungsbezüge noch nicht ausgeschöpft ist.

Beiträge aus Rente(n) der Deutschen Rentenversicherung

Für die Ermittlung der Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz und der individuelle bzw. für die LKK durchschnittliche Zusatzbeitragssatz maßgebend. Der auf die Rente entfallende Beitrag wird anteilig vom krankenversicherungspflichtigen Rentner und Rentenversicherungsträger getragen. Der Rentenversicherungsträger behält die Beiträge bei der Zahlung der Rente ein und führt sie an die LKK ab.

Beiträge aus Auslandsrente

Für die Beitragsberechnung aus Auslandsrenten ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und die Hälfte des individuellen bzw. für die LKK des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes maßgebend.

Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen

Die Beiträge aus Versorgungsbezügen (ausgenommen Renten aus der Alterssicherung der Landwirte) und Arbeitseinkommen werden nach dem allgemeinen Beitragssatz und dem individuellen bzw. für die LKK durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz berechnet. Für die Beitragsberechnung aus Renten der Alterssicherung der Landwirte ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und die Hälfte des individuellen bzw. für die LKK des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes maßgebend.

Die Zahlstellen, so auch die LAK, behalten die Beiträge grundsätzlich aus Versorgungsbezügen ein und führen sie an die Krankenkassen ab.

C. Beiträge zur Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden nach dem bundeseinheitlichen Beitragssatz festgesetzt. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, vermindert sich der Beitragssatz auf die Hälfte.

D. Zuständigkeit

Rentenantragsteller und Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte werden grundsätzlich Mitglied der LKK.

E. Meldeverfahren

Meldungen der Rentenantragsteller

Damit die LKK die Voraussetzungen für die Versicherung prüfen kann, ist es notwendig, diese über die Rentenantragstellung zu unterrichten. Der Rentenantragsteller hat daher mit dem Rentenantrag die Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung abzugeben. Die LAK gibt die Meldung an die LKK weiter.

Meldungen der Rentenbezieher

Zur Prüfung der beitragspflichtigen Einnahmen haben pflichtversicherte Rentner ihrer Krankenkasse unverzüglich

- Beginn, Höhe und die Zahlstelle bei Bezug von Auslandsrente,
- Beginn, Höhe und die Zahlstelle von Versorgungsbezügen sowie
- Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens

zu melden.

... noch Fragen?

Ihre Krankenkasse berät Sie gerne telefonisch oder persönlich.